

Hinweise zur Beschaffung von speziellen Sehhilfen am Bildschirmarbeitsplatz (Bildschirmbrillen)

Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 1. August 2005 Az. 25 - P 2113 - 032 - 20312/05

1 Allgemeines

1.1 Rechtliche Grundlagen

Nach § 6 Abs. 1 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Bildschirmarbeitsverordnung - BildscharbV) hat der Arbeitgeber/Dienstherr seinen Beschäftigten (Beamtinnen/Beamte, Richterinnen/Richter, Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer) vor Aufnahme ihrer Tätigkeit an Bildschirmgeräten, anschließend in regelmäßigen Zeitabständen sowie bei Auftreten von Sehbeschwerden, die auf die Arbeit am Bildschirmgerät zurückgeführt werden können, eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens durch eine fachkundige Person anzubieten. Erweist sich aufgrund der Ergebnisse einer Untersuchung eine augenärztliche Untersuchung als erforderlich, ist diese zu ermöglichen.

Den Beschäftigten sind im erforderlichen Umfang spezielle Sehhilfen für ihre Arbeit an Bildschirmgeräten zur Verfügung zu stellen, wenn die Ergebnisse der vorstehenden Untersuchung ergeben, dass spezielle Sehhilfen notwendig und normale Sehhilfen nicht geeignet sind (§ 6 Abs. 2 BildscharbV).

1.2 Definition der Begriffe „normale Sehhilfen/spezielle Sehhilfen“

Normale Sehhilfen sind zur Korrektur einer Fehlsichtigkeit notwendig und genügen den Sehanforderungen des Alltags. **Spezielle Seh-**

hilfen sind an die besonderen Bedingungen und die individuellen Sehanforderungen der Bildschirmarbeit des Beschäftigten angepasst.

1.3 **Erforderlichkeit einer speziellen Sehhilfe bei altersbedingter Veränderung des Sehens**

Mit dem Alter vermindert sich die Akkomodationsfähigkeit, so dass etwa ab dem 45. Lebensjahr eine Altersnahbrille erforderlich werden kann, bei Hyperopie auch schon früher. Eine Altersnahbrille ist für die Bildschirmarbeit geeignet, wenn sie bei noch ausreichender Akkomodationsfähigkeit scharfes Sehen auf Entfernungen zwischen Tastatur (ca. 40 cm) und Bildschirm (ca. 50 bis 70 cm) ermöglicht. Altersfehlsichtigkeiten können monofokal, bifokal oder durch eine Gleitsichtbrille korrigiert werden. Wenn bei stärker eingeschränkter Akkomodationsfähigkeit die Altersnahbrille für die Bildschirmarbeit nicht mehr ausreicht, kann eine spezielle Sehhilfe notwendig werden.

In der Regel gilt: Wer bei der Bildschirmarbeit keine asthenopischen (fehlsichtigkeitsbedingten) Beschwerden hat und dessen Visus die Kriterien nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung "Bildschirmarbeitsplätze" (G 37) erfüllt, benötigt keine spezielle Sehhilfe für die Bildschirmarbeit.

2 **Feststellung der Notwendigkeit einer speziellen Sehhilfe am Bildschirmarbeitsplatz**

Die Feststellung der Notwendigkeit einer geeigneten Bildschirmbrille bedarf der abgestimmten Zusammenarbeit vom Betriebsarzt bzw. nach G 37 untersuchendem Arzt, Augenarzt und Optiker. Hierbei ist wie folgt vorzugehen:

2.1 **Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach G 37 durch den Betriebsarzt oder einen nach G 37 untersuchenden Arzt:**

Werden bei der Sehschärfeprüfung die Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist eine Untersuchung durch einen Augenarzt angezeigt.

Werden bei der Sehschärfeprüfung die Mindestanforderungen erfüllt, jedoch Beschwerden angegeben, die auf die Bildschirmarbeit hindeuten, ist der Bildschirmarbeitsplatz auf ergonomische Mängel hin zu untersuchen. Lassen sich die Beschwerden nicht beseitigen, ist eine Untersuchung der Augen durch einen Augenarzt angezeigt.

2.2 **Untersuchung durch einen Augenarzt:**

Dabei wird eine bereits vorhandene Alltagsbrille auf Tauglichkeit überprüft. Bei Korrekturbedarf erfolgt die Verordnung einer neuen Alltagsbrille. Dann erfolgt ein Arbeitsversuch mit dieser normalen Sehhilfe.

Ergibt die Überprüfung der Alltagsbrille, dass sie noch alltagstauglich ist, aber nicht für die Bildschirmarbeit geeignet ist, erfolgt die Verordnung einer speziellen Sehhilfe mit folgenden Angaben:

- Typ und Spezifik der vorgesehenen Brillengläser und deren Gebrauchseigenschaften (Einstärken-, Bifokal- oder Nahbrille mit erweitertem Nahbereich),
- Schärfenbereiche
- Refraktionswerte
- Visus
- Ergebnisse der Binokularprüfung, Phorie
- Akkomodationsbreite

- Kunststoffgläser bei Erfordernis (< -8 bzw. $> +6$ dpt oder Anisometropie > 3 dpt)

In aller Regel wird es sich um Monofokalbrillen handeln. In Ausnahmefällen kann eine Bifokalbrille (stark eingeschränkte Akkomodation oder Publikumsverkehr) notwendig sein. Kontaktlinsen und Universal-Gleitsichtgläser entsprechen grundsätzlich nicht den Anforderungen an eine spezielle Sehhilfe.

2.3 **Brillenanfertigung:**

Der Optiker fertigt die spezielle Sehhilfe nach augenärztlicher Verordnung an. Die Brille muss den funktionellen Anforderungen der Bildschirmarbeit des Beschäftigten genügen. Einfach entspiegelte Gläser sind ausreichend, getönte Gläser ungeeignet. Bei Publikumsverkehr ist der Fernteil auf Publikumsentfernung zu korrigieren.

3 **Erstattung der Kosten für die Beschaffung einer Bildschirmbrille**

Die Kosten für die Beschaffung einer Bildschirmbrille werden vom Arbeitgeber/Dienstherrn nur bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen übernommen. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Verfahrensweise ist das als **Anlage** beigefügte Antragsformular zu verwenden. Dabei kann, wie bisher, unabhängig von der Dauer der Tätigkeit am Bildschirmgerät, eine Untersuchung der Augen vom Arbeitgeber/Dienstherrn angeboten und bezahlt werden.

Die Kostenerstattung erfolgt ausschließlich entsprechend dem Rahmenvertrag mit dem Landesinnungsverband des Bayerischen Augenoptiker-Handwerks über die Versorgung der Beschäftigten des Freistaates Bayern mit Bildschirmbrillen. Soweit bisher anders verfahren wurde, hat es damit sein Bewenden.

Die erstattungsfähigen Kosten werden den Beschäftigten aus Mitteln der Beschäftigungsdienststelle erstattet und sind jeweils bei Titel 546 49 zu verrechnen.

4 **In-Kraft-Treten**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2005 in Kraft. Gleichzeitig sind die nicht veröffentlichten Rundschreiben des Staatsministeriums der Finanzen zur Erstattung der Kosten für Bildschirmbrillen vom 19. November 1997, 2. Juli 2001 sowie 25. März 2002, Az.: 25 - P 2113 - 4/322 - 6633, 25 - P 2113 - 4/207 - 45 802 und 25 - P 2113 - 032 - 7735/02, als gegenseitig betrachten.

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Weigert, Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Lazik, Ministerialdirektor